



*Entwurf*

# **Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regulierungsbremse)**

## **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 77a*      Regulierungsbremse

<sup>1</sup> Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung (BV) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte, wenn sie:

- a. für mehr als 10 000 Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben; oder
- b. für Unternehmen insgesamt eine Erhöhung der Regulierungskosten um mehr als 100 Millionen Franken zur Folge haben.

<sup>2</sup> Die Regulierungskosten beinhalten die einmaligen und die wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen.

<sup>3</sup> Sie werden für einen Zeitraum von zehn Jahren ermittelt, unter Berücksichtigung von Entlastungen durch die Regulierung.

<sup>4</sup> Werden die Schwellenwerte nach Absatz 1 überschritten, so muss der Erlassentwurf eine Klausel enthalten, die bestimmt, dass er der Regulierungsbremse untersteht.

<sup>1</sup> BBl 2023 168  
<sup>2</sup> SR 171.10

*Art. 81 Abs. 1<sup>ter</sup>*

<sup>1ter</sup> Erlassentwürfe, die eine Klausel nach Artikel 77a Absatz 4 über die Unterstellung unter die Regulierungsbremse enthalten, bedürfen in der Schlussabstimmung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte.

*Art. 141 Abs. 3*

<sup>3</sup> In der Botschaft zu einem Bundesgesetz oder zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV legt der Bundesrat hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaft insbesondere dar:

- a. für wie viele Unternehmen der Erlass eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge hat;
- b. wie hoch diese Erhöhung der Regulierungskosten insgesamt ist;
- c. ob die Schwellenwerte nach Artikel 77a überschritten werden;
- d. welche nicht in Zahlen schätzbaren zusätzlichen Regulierungskosten für Unternehmen zu erwarten sind.

*Art. 173a* Evaluation der Regulierungsbremse

<sup>1</sup> Der Bundesrat überprüft fünf Jahre nach Inkrafttreten der Artikel 77a, 81 Absatz 1<sup>ter</sup> und 141 Absatz 3, ob die darin getroffenen Regelungen zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind.

<sup>2</sup> Er erstattet der Bundesversammlung nach Abschluss der Überprüfung Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Verbesserungsvorschläge.

## II

Das Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6a* Anforderungen an die Erläuterungen des Vorhabens

Für die Erläuterung des Vorhabens gelten die Anforderungen an die Botschaften des Bundesrates nach Artikel 141 Absätze 2 und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> sinngemäss.

<sup>3</sup> SR 172.061

<sup>4</sup> SR 171.10

### III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald der Bundesbeschluss über die Einführung einer Regulierungsbremse von Volk und Ständen angenommen worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

